

Sammelpetition 07/02121/1

Anbindung Wohngebiet in Arnsdorf

**Beschlussempfehlung: Zu 1.: Der Petition wird teilweise abgeholfen.
Zu 2. und 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten wandten sich mit einer Petition an die Gemeinde Arnsdorf und kritisieren den gegenwärtigen Zustand der Anbindung der Anliegerstraße „Weststraße“ in Arnsdorf an die Staatstraße S 159. Folgende Anliegen – welche an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags mit der Bitte um Unterstützung weitergeleitet wurden – werden angestrebt:

1. der richtlinienkonforme Knotenpunktausbau des Knotens S 159/Weststraße und die Unterbindung eines zu erwartenden Durchgangsverkehrs auf der Weststraße,
2. die Intervention gegen den seitens der Gemeinde Arnsdorf vorgesehenen Lückenschluss im Zuge der Rudolf- Breitscheid-Straße,
3. die Bitte darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) an die Gemeinde Arnsdorf herantritt um einen Besichtigungstermin der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren. Die Petenten möchten bei diesem Termin beteiligt werden.

Seitens der Gemeinde Arnsdorf bestanden bereits seit dem Jahr 1990 im Bereich der „Weststraße“ Planungsabsichten zu zwei neuen Wohnbaustandorten. Beide Vorhaben sollten über einen Baubauungsplan Bestandskraft erlangen. Für das erste Wohngebiet wurde ein solcher umgesetzt, für das zweite Wohngebiet liegt lediglich der Planaufstellungsbeschluss vor.

Vor diesem Hintergrund war die Verkehrssituation auf der „Weststraße“ in der Gemeinde Arnsdorf bereits in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Petitionen und Beschwerden von „Interessengemeinschaften“ und Privatpersonen wie auch von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde- und Landkreisverwaltung.

Anlässlich einer Petition im Jahr 2020 wurde die Angelegenheit einer umfassenden rechtlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der gegenwärtig existierende Anschluss der „Weststraße“ an die S 159 nicht rechtskonform erfolgte und daher zu beseitigen ist.

Jedoch ist hierfür zunächst der Bau der Verbindung zur Rudolf-Breitscheid-Straße und die insoweit vollständige Umsetzung des Erschließungskonzepts der Bauleitplanung notwendig. Ansonsten würde die im Havariefall auf der „Weststraße“ benötigte zweite Zufahrt für das Wohngebiet fehlen, über die dann Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr dorthin gelangen können.

Der Gemeinde Arnsdorf wurde angesichts dessen die schrittweise Umsetzung nach Maßgabe eines Stufenplans durch das LASuV aufgegeben. In der ersten Stufe sollte

temporär per verkehrsrechtlicher Anordnung (Verbot Kfz, Anlieger frei) eine Sperrung der „Weststraße“ für den Durchgangsverkehr erfolgen.

In der zweiten Stufe nach Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Lückenschluss zur Rudolf-Breitscheid-Straße und dessen baulicher Realisierung durch die Gemeinde Arnsdorf sollte dann mit der Einziehung des an die S 159 grenzenden Teilabschnitts der „Weststraße“ der Anschluss an die S 159 beseitigt werden.

Zwischenzeitlich wurden die straßenrechtlichen und verkehrsrechtlichen Entscheidungen zur Umsetzung der ersten Stufe durch die Gemeinde Arnsdorf erlassen. Der Lückenschluss zur Rudolf-Breitscheid-Straße befindet sich derzeit in der Planungsphase.

Bei der vor ihrem Ausbau bis zum Altbestand der Bebauung asphaltierten und sich danach als unbefestigter Feldweg fortsetzenden „Weststraße“ handelt es sich um eine altrechtliche Straße, die mittels der landesgesetzlichen Widmungsfiktion in § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz rechtswirksam als öffentliche Verkehrsfläche in den Rechtszustand nach diesem Gesetz übergeleitet und im Jahr 1996 mit einer Länge von 0,560 km – beginnend an der Kreisstraße K 9256 und endend an der S 159 – als Ortsstraße in das gemeindliche Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen wurde.

Allerdings erfolgte deren Anschluss an die S 159 straßenrechtlich wie auch bauplanungsrechtlich ohne die entsprechende rechtliche Legitimation. Der Anschluss wurde zudem lediglich provisorisch als temporäre Baustraße ohne Beachtung der geltenden Regelwerke hergestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Verkehrsbauvorhaben „S 159 Ausbau in und westlich Arnsdorf, Anbau eines Radweges“ wird das Baurecht für einen dauerhaften Anschluss der „Weststraße“ an die S 159 hergestellt und der gemeindliche Bebauungsplan (derzeit im Stadium Planaufstellungsbeschluss) würde mit „Zustimmung“ der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Gemeinde insoweit modifiziert werden.

Zu 1.:

Der regelkonforme Ausbau des Knotenpunktes und damit einhergehend der Anschluss der „Weststraße“ an die S 159 wird dann durch den Freistaat Sachsen, respektive das LASuV, im Rahmen der planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahme erfolgen. Dem Anliegen kann teilweise abgeholfen werden.

Zu 2.:

Aufgrund der Notwendigkeit des Vorhaltens für eine zweite Zufahrt im Havariefall kann dem Ansinnen hinsichtlich einer Intervention gegen den Lückenschluss nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Seitens der Gemeinde Arnsdorf wurde den Forderungen und Wünschen der Petenten größtenteils durch Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren bereits im rechtlich zulässigen Rahmen entsprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vor-Ort-Termin als nicht angezeigt.

Dem Anliegen kann nicht abgeholfen werden.